

ZBB 2006, 151

GmbHG § 8 Abs. 2, § 16 Abs. 1, 3, § 19 Abs. 1, 2; BGB §§ 362, 366, 667

Keine Erfüllung der Bareinlagepflicht bei Hin- und Herzahlen verbunden mit einer „Treuhandabrede“

BGH, Urt. v. 09.01.2006 – II ZR 72/05 (OLG Schleswig), ZIP 2006, 331 = BB 2006, 624 = DB 2006, 443 = NJW 2006, 906 = WM 2006, 438

Amtliche Leitsätze:

1. Auch bei dem mit einer „Treuhandabrede“ verbundenen Hin- und Herzahlen eines Bareinlagebetrages leistet der Inhaber unter dem Gesichtspunkt der Kapitalaufbringung nichts. Die „Treuhandabrede“ ist unwirksam.
2. Mit der Auskehrung des vermeintlich treuhänderisch zurückgewährten Bareinlagebetrages an die Gesellschaft tilgt der Inhaber die offene Einlageschuld (vgl. Senatsur. v. 21. 11. 2005 – II ZR 140/04, ZIP 2005, 2203).
3. Die Gründer einer „Vorrats-GmbH“ haften nicht für die Entnahme des von ihnen ordnungsgemäß eingezahlten Stammkapitals durch die Erwerber der Geschäftsanteile nach Anmeldung des Erwerbs bei der Gesellschaft (§ 16 Abs. 1, 3 GmbHG).